



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Der Begriff „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 StPO und 45 JGG“

Dissertation vorgelegt von Sebastian Untersteller

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Volker Haas

Institut für Kriminologie

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Frage, wie der Begriff „öffentliches Interesse“ im Rahmen der Einstellungsnormen §§ 153 StPO und 45 JGG zu verstehen ist beziehungsweise in welchen Fällen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist.

Während im ersten Teil der Arbeit die Auslegung des Begriffs im Rahmen von § 153 StPO erörtert wird, liegt der Fokus im zweiten Teil der Arbeit auf der Frage, inwieweit die im Erwachsenenstrafrecht geltenden Auslegungsgrundsätze auf das Jugendstrafrecht übertragen werden können und inwieweit spezifische Besonderheiten des Jugendstrafrechts eine abweichende Auslegung erfordern.

Bei § 153 StPO handelt es sich um eine Norm, die eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen ermöglicht und dadurch, dass sie lediglich eine hypothetische Schuldbeurteilung verlangt – eine Durckermittlung also nicht erfordert – in erheblichem Maße zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden beiträgt. Neben dieser Entlastungsfunktion verfolgt die Regelung das Ziel der Entkriminalisierung, denn ihr kommt auch die Funktion zu, Ungenauigkeiten materiell-rechtlicher Tatbestände auf prozessualer Ebene zu korrigieren, indem nicht strafbedürftiges Verhalten auf diesem Wege von Strafe ausgenommen wird.

Die Voraussetzungen, anhand derer diese Selektion in § 153 StPO erfolgen soll, sind das Vorliegen eines Vergehens mit geringer Schuld sowie das Fehlen eines öffentlichen Interesses. Insbesondere beim öffentlichen Interesse handelt es sich um einen sehr unbestimmten Begriff, der dem Rechtsanwender nach der im Rahmen dieser Arbeit vertretenen Ansicht zwar keinen Ermessensspielraum eröffnet, dafür allerdings einen weiten Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsebene, der mangels gerichtlicher Überprüfbarkeit der Einstellungsentscheidung einem Ermessen faktisch gleichkommt. Weil derartige Spielräume immer mit der Gefahr einer ungleichen oder gar willkürlichen Rechtsanwendung verbunden sind, gilt es Maßstäbe festzusetzen, an denen sich die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes zu orientieren hat.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung beziehungsweise an der Bestrafung des Täters ist dann gegeben, wenn die Strafzwecke im konkreten Fall eine Bestrafung gebieten. Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände dürfen daher nur solche Kriterien für das Bestehen eines öffentlichen Interesses herangezogen werden, die sich auf die Strafzwecke zurückführen lassen. Aspekte, die hierzu keinerlei Bezug aufweisen – beispielsweise die Verfolgung entgegenstehender außerstrafrechtlicher Interessen des Staates oder des Verletzten – können ein öffentliches Interesse weder begründen noch entfallen lassen.

Relevant sind allerdings nur die präventiven Strafzwecke, namentlich die Spezialprävention, die eine Bestrafung dann gebietet, wenn vom Beschuldigten eine Wiederholungsgefahr ausgeht, und die Generalprävention, die zum Tragen kommt, wenn die Rechtstreue der Allgemeinheit durch eine Tat in besonderer Weise erschüttert wurde und die Tat daher nicht folgenlos hingenommen werden kann.

Der Schuldausgleich kann dagegen im Rahmen des öffentlichen Interesses keine Berücksichtigung finden, denn immer dann, wenn dieser Gesichtspunkt eine Bestrafung gebietet, kann schon nicht mehr von geringer Schuld im Sinne des § 153 StPO ausgegangen werden. Eine erhöhte Schuld kann niemals eigenständige Auswirkungen auf das Bestehen eines öffentlichen Interesses haben, weil eine Einstellung in diesen Fällen schon am vorher zu prüfenden Merkmal der geringen Schuld scheitern würde. Gleichwohl besteht zwischen den

Voraussetzungen „geringe Schuld“ und „öffentliches Interesse“ eine Wechselwirkung, da eine isolierte Betrachtung der präventiven Zwecke, losgelöst von jedem Einfluss der Schuld, kaum möglich erscheint. Aspekte, die Strafe aus spezial- oder generalpräventiven Gründen erforderlich machen, sind meist auch für die Schuld nicht ohne Bedeutung; umgekehrt spricht eine geringe Schuld daher tendenziell gegen ein Strafbedürfnis aus präventiven Zwecken. Somit kann eine besonders geringe Schuld, die die Grenze der geringen Schuld im Sinne des § 153 deutlich unterschreitet, auch darauf hindeuten, dass ein auf präventiven Strafzwecken gründendes öffentliches Interesse fehlt. Treten im Nachhinein Gründe auf, die die Schuld teilweise ausgleichen – wie etwa eine überlange Verfahrensdauer oder auch eine Schadenswiedergutmachung – so kann dies nicht nur nachträglich zur Annahme geringer Schuld, sondern auch zum Entfallen des öffentlichen Interesses führen. Die Untersuchungen haben aber auch gezeigt, dass nicht jeder spezial- oder generalpräventive Grund gleichzeitig schuldbezogen ist. Insbesondere im Rahmen der Generalprävention besteht ein öffentliches Interesse häufig trotz geringer Schuld, weswegen dieser Komponente für die Bestimmung des öffentlichen Interesses nach § 153 StPO eine hervorgehobene Bedeutung zukommt.

Im Schrifttum existiert eine ausgeprägte Kasuistik zu der Frage, in welchen Fällen ein öffentliches Interesse anzunehmen sein soll. Diese Fallgruppen wurden im Rahmen der Arbeit dahingehend untersucht, ob sie sich entweder dem Strafzweck der Spezialprävention oder dem der Generalprävention zuordnen lassen.

Als spezialpräventiv relevante Kriterien sind alle die anzuerkennen, die Rückschlüsse auf die Legalbewährung des Täters erlauben, insbesondere seine Gesinnung sowie die Existenz von (einschlägigen) Vorbelastungen. Bezüglich der Generalprävention wurde festgestellt, dass vor allem schwere Tatfolgen, die drohende Einbürgerung von Ungesetzlichkeiten und die Stellung des Täters oder Opfers als Repräsentant des Staates ein öffentliches Interesse begründen können, in Ausnahmefällen aber auch die Klärung einer Rechtsfrage sowie ein mediales Interesse an der Tat, etwa aufgrund der Prominenz von Täter oder Opfer. Die Verfolgung außerstrafrechtlicher Interessen, wie etwa solche einer Behörde oder des Opfers vermögen ein öffentliches Interesse, das seinem Wortlaut nach gerade auf die Allgemeinheit abstellt, nicht zu begründen. Ebenso wenig kann ein öffentliches Interesse aufgrund eines Interesses des Opfers an der Verfahrenseinstellung verneint werden.

Im zweiten Teil der Arbeit stand die Frage im Mittelpunkt, ob die im Hinblick auf das öffentliche Interesse nach § 153 StPO gewonnenen Grundsätze auf die jugendstrafrechtliche Einstellungsnorm des § 45 Abs. 1 JGG übertragen werden können. Hierfür spricht zunächst das vom Gesetzgeber gewählte Mittel der Verweisung auf die Voraussetzungen von § 153 StPO, wodurch das Fehlen eines öffentlichen Interesses auch zur Anwendungsvoraussetzung von § 45 Abs. 1 JGG wird. Insbesondere durch den Vergleich zu Verweisungen aus anderen Rechtsgebieten ergibt sich, dass im Regelfall nicht nur auf den Wortlaut einer anderen Vorschrift, sondern zugleich auch auf deren Auslegungsgrundsätze verwiesen wird, eine abweichende Auslegung aber möglich bleibt, wenn hierfür zwingende Gründe bestehen.

Als zwingender Grund kommen hier die spezifischen Besonderheiten des Jugendstrafrechts, namentlich der Erziehungsgedanke, in Betracht. Inhalt und Reichweite des Erziehungsgedankens sind zwar umstritten und seine prägende Rolle für das Jugendstrafrecht

stößt verschiedentlich auf Kritik, seine grundsätzliche Relevanz wird jedoch angesichts der ausdrücklichen Erwähnung in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG nicht bezweifelt. Er steht für ein täterorientiertes und individualisierendes Jugendstrafrecht, das den Fokus auf die Erziehung des Jugendlichen zum Legalverhalten, also auf die positive Spezialprävention legt. In Zusammenhang mit dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsprinzip dient er zudem vielfach als Argument für einen zurückhaltenden Umgang mit Strafe und einem Vorrang informeller Verfahrenserledigungen vor förmlichen Sanktionen, um Jugendliche vor den hiermit häufig einhergehenden negativen Auswirkungen zu schützen.

Dieser weit zu interpretierende Erziehungsgedanke legt eine von den im Rahmen des § 153 StPO geltenden Grundsätzen abweichende Auslegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ in § 45 Abs. 1 JGG nahe. Der Konflikt, dass die Verweisung für, der Erziehungsgedanke jedoch gegen eine identische Auslegung spricht, lässt sich durch ein konsequentes Abstellen auf die anerkannten Strafzwecke lösen. Um der Bedeutung der Verweisung gerecht zu werden, müssen die Strafzwecke ebenso wie in § 153 StPO als Grundlage für die Auslegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ dienen. Der Einfluss des Erziehungsgedankens spricht jedoch dafür, dass die Strafzwecke im Jugendstrafrecht anders zu bestimmen sind als im allgemeinen Strafrecht, was zugleich Auswirkungen auf die Auslegung des öffentlichen Interesses hat.

Der Gesetzeszielbestimmung in § 2 Abs. 1 JGG ist zu entnehmen, dass der Spezialprävention im Jugendstrafrecht maßgebliche Bedeutung zukommen soll. Gegen eine alleinige Bedeutung spricht allerdings die Formulierung „vor allem“, die Raum für die Berücksichtigung weiterer, zumindest nachrangiger Strafzwecke eröffnet.

Weitgehend anerkannt ist der Schuldausgleich als ein solcher nachrangiger Strafzweck, nicht nur wegen des klaren Hinweises hierauf in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 JGG, sondern auch aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung der Schwere der Schuld als Grund für eine Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG. Für die perspektivisch bedeutsame Frage nach der Auslegung des öffentlichen Interesses ist dieser Strafzweck jedoch weniger von Bedeutung, da der Gesichtspunkt der Schuld auch im Rahmen von § 45 Abs. 1 JGG bereits beim Prüfungspunkt „geringe Schuld“ zum Tragen kommt und daher kein öffentliches Interesse begründen kann.

Der Fokus liegt dementsprechend auf der Frage, ob und inwieweit die Generalprävention als nachrangiger Strafzweck des JGG anzuerkennen ist. Die Zulässigkeit generalpräventiver Erwägungen im Jugendstrafrecht ist im Schrifttum hochumstritten und wird aufgrund der prinzipiellen Unvereinbarkeit eines Strafzwecks, der auf die Wirkungen einer Sanktion auf die Allgemeinheit abstellt, mit dem individualisierenden Erziehungsgedanken meist verneint. Auch der Gesetzgeber und die Rechtsprechung lehnen zumindest die negative Komponente der Generalprävention, also die Abschreckung der Allgemeinheit, ausdrücklich ab.

Darüber hinaus ist der Gesetzeslage jedoch nicht zu entnehmen, ob der zurückhaltende Umgang mit dem Begriff der Generalprävention jegliche Berücksichtigung im Jugendstrafrecht ausschließen oder ob dadurch nur auf eine im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht deutlich reduzierte Bedeutung hingewiesen werden soll. Dass die Generalprävention hier eine geringere Rolle spielen muss als im Erwachsenenstrafrecht, ergibt sich nicht nur aus den Vorschriften des JGG, insbesondere aus § 2 Abs. 1 S. 1 JGG,

sondern bereits aus einer verglichen mit dem allgemeinen Strafrecht eingeschränkten generalpräventiven Wirkung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

Trotzdem kann die Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte im Jugendstrafrecht in Einzelfällen dringend notwendig sein, und zwar dann, wenn erzieherische Gesichtspunkte gegen eine Strafe sprechen, ein Verzicht auf Strafe aber angesichts der Schwere der Tat wie auch der Schuld nicht sachgerecht wäre. Zwar erscheint es grundsätzlich möglich, eine Bestrafung in solchen Fällen – wie sie etwa im Rahmen von § 17 Abs. 2 S. 2 JGG denkbar sind – auf den Schuldausgleich zu stützen, eine Strafe allein mit diesem repressiven Strafzweck zu begründen erschiene jedoch aus rechtstaatlicher Sicht insoweit bedenklich, als dass Strafe in diesem Fall nicht dem Rechtsgüterschutz dienen würde, welcher einer Strafe nach der im Rahmen dieser Arbeit vertretenen Auffassung gesellschaftliche Legitimation verleiht. Geht man davon aus, dass die Schuld nur im Bereich der Strafzumessung eigenständige Bedeutung entfaltet und im Rahmen der Strafbegründung eine begleitende Argumentation mit präventiven, dem Rechtsgüterschutz dienenden Strafzwecken erforderlich ist, so kann in den beschriebenen Fällen auf eine Hinzuziehung der Generalprävention nicht verzichtet werden. Wegen dieser im Einzelfall konstitutiven Bedeutung insbesondere für eine Jugendstrafe beschränkt sich die Generalprävention nicht auf eine rein mittelbare, mit dem Schuldausgleich einhergehende Bedeutung. Dies muss zumindest für die positive, normverdeutlichende Form der Generalprävention gelten. Für eine eigenständige Berücksichtigung der Abschreckung anderer besteht keine Notwendigkeit, weswegen der insoweit eindeutigen Intention des Gesetzgebers Rechnung zu tragen und vom Gesichtspunkt der Abschreckung anderer im Jugendstrafrecht Abstand zu nehmen ist.

Mit dem Erziehungsgedanken erscheint dieses Ergebnis deshalb vereinbar, weil eine ausnahmsweise generalpräventiv begründete Sanktion in ihrer Ausgestaltung an erzieherischen Erwägungen auszurichten ist. Da eine Strafschärfung gegebenenfalls allein auf das Maß der Schuld gestützt werden kann, ist im Bereich der Strafzumessung auch die positive Generalprävention grundsätzlich nicht von eigenständiger Bedeutung. In Ausnahmefällen kann sie jedoch eine Untergrenze für die Sanktionshöhe bilden, und zwar dann, wenn das Maß der schuldangemessenen Strafe unterschritten wird und ein rein erzieherisch orientiertes Strafmaß mit dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit in Widerspruch stünde.

Der Umstand, dass der Generalprävention in Ausnahmefällen eine eigenständige Bedeutung für die Straf- oder Sanktionsbegründung zukommen kann, genügt bereits, um diese als (nachrangigen) Strafzweck des JGG anzuerkennen. Entsprechend den aufgestellten Grundsätzen zur Auslegung des öffentlichen Interesses muss daher auch der Generalprävention eine gewisse – wenn auch im Vergleich zum öffentlichen Interesse in § 153 StPO deutlich geringere – Bedeutung zukommen.

Das öffentliche Interesse nach § 45 Abs. 1 JGG stimmt also insoweit mit dem öffentlichen Interesse nach § 153 StPO überein, als dass in beiden Normen auf spezial- und generalpräventive Erwägungen abzustellen ist. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass der Fokus im Erwachsenenstrafrecht eher bei der Generalprävention liegt, während im Jugendstrafrecht die Spezialprävention klar im Vordergrund steht. Um dem Erziehungsgedanken in angemessener Weise gerecht zu werden, muss die Frage, ob eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG wegen des Bestehens eines öffentlichen Interesses

ausscheidet, primär davon abhängen, ob der Jugendliche für seine Erziehung zum Legalverhalten einer Sanktion, möglicherweise sogar einer formellen im Rahmen einer Verurteilung, bedarf oder ob durch die Tatentdeckung als solche und dem damit verbundenen Behördenkontakt bereits eine hinreichende erzieherische Wirkung erzielt wurde. Als Indizien zur Klärung dieser Frage können, wie auch im Erwachsenenstrafrecht, die Gesinnung des Täters, also seine in der Tat zum Ausdruck kommende Einstellung zur Rechtsordnung, sowie seine Vorbelastungen herangezogen werden. Besondere Bedeutung für die Bewertung der Erziehungsbedürftigkeit kommt zudem der Geständigkeit des Jugendlichen zu.

Die Annahme eines öffentlichen Interesses aus generalpräventiven Gründen kann im Hinblick auf den Vorrang des Erziehungsgedankens nur dann zulässig sein, wenn mit der daraus folgenden Sanktionierung keine negativen erzieherischen Wirkungen für den Jugendlichen verbunden sind. Erschiene eine auf generalpräventive Erwägungen gestützte Sanktion in spezialpräventiver Hinsicht schädlich, so muss sich die Spezialprävention als vorrangiger Strafzweck durchsetzen und ein öffentliches Interesse verneint werden.

Davon abgesehen kann die Generalprävention im Rahmen des öffentlichen Interesses nur dann eine eigenständige Bedeutung entfalten, wenn auch im Jugendstrafrecht Fälle denkbar sind, in denen die Notwendigkeit der Normverdeutlichung eine Sanktion gebietet, obwohl zuvor eine bloß geringe Schuld des Täters festgestellt wurde.

Das Aufstellen von Fallgruppen, in denen generalpräventive Kriterien ausschlaggebend sein können, fällt hier noch schwerer als im Rahmen von § 153 StPO, ist doch gerade im täterorientierten Jugendstrafrecht speziell auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Trotzdem wurden die im Hinblick auf Erwachsene anerkannten Fallgruppen auf ihre Zulässigkeit hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht untersucht. Weil sich gewisse positive erzieherische Wirkungen bei richtiger Sanktionsauswahl regelmäßig auch dann erzielen lassen werden, wenn die Tatsache, dass überhaupt eine Sanktion verhängt wird, generalpräventive Gründe hat, können die meisten der im Rahmen von § 153 StPO anerkannten Fallgruppen auf das Jugendstrafrecht übertragen werden. Vor allem die drohende Einbürgerung von Ungesetzlichkeiten und die besondere Schwere der Tatfolgen, aber auch die Tatsache, dass es sich beim Opfer um einen Hoheitsträger handelt, stellen geeignete Kriterien dar, die trotz geringer Schuld ein öffentliches Interesse in generalpräventiver Hinsicht begründen können. Bedenklich erscheint dagegen das Abstellen auf ein mediales Interesse an der Tat, etwa wegen der Prominenz des Täters oder des Opfers, weil dem Jugendlichen hier in aller Regel schwer zu vermitteln sein dürfte, dass seine Strafe gerade aus diesem Umstand resultiert.

Ziel dieser Arbeit war die Präzisierung des Begriffes „öffentliches Interesse“ in § 153 StPO und vor allem in § 45 Abs. 1 JGG. Es konnten grundsätzliche Maßstäbe für die Auslegung aufgestellt werden, die dem unbestimmten Rechtsbegriff gewisse Konturen verleihen sollen, mehr als die Bildung eines solchen „Grundgerüsts“ erscheint jedoch nicht möglich, ohne den Rechtsanwender zugleich in dem ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Entscheidungsspielraum einzuengen. Die Unbestimmtheit der Voraussetzung des Fehlens eines öffentlichen Interesses ist nicht nur eine Schwäche, sondern zugleich die größte Stärke dieser Vorschrift, ermöglicht sie doch eine flexible, auf den Einzelfall zugeschnittene und damit sachgerechte Anwendung. Sicherlich wäre eine bundesweit einheitlichere

Rechtsanwendung wünschenswert. Ist dieses Ziel jedoch nur bei gleichzeitiger Aufgabe der angesprochenen Flexibilität möglich, so ist eine gewisse Ungleichheit in der Rechtsanwendung wohl oder übel hinzunehmen.